



Bürokratieabbau | Versicherungsregulierung

Vorschläge zum Abbau der Bürokratie und der Komplexität in der Versicherungsregulierung

Stand: 16.07.2024

	Anliegen	Referenz	Kurze Beschreibung / Einordnung
1	Einschränkung des Anwendungsbereichs für die Vorgabe der Prüfungsinhalte	§ 35a Abs. 1 VAG	Die Vorgabe von Prüfungsinhalten sollte ausschließlich anlassbezogen, unternehmensindividuell und als Ersatz für Sonderprüfungen erfolgen. Von der branchenweiten Vorgabe der Prüfungsschwerpunkte ist abzusehen.
2	Streichung der gesetzlichen Vorgaben zum allgemeinen Sanierungsplan	§ 26 Abs. 1 Satz 4 und 5 VAG	Mit Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (IRRD) werden zukünftig europaweit einheitliche Mindeststandards im Bereich der Sanierung und Abwicklung anzuwenden sein. Der präventive Sanierungsplan nach IRRD macht die Anforderung eines allgemeinen Sanierungsplans nach VAG obsolet.
3	Keine DORA-Prüfung als Pflichtbestandteil der Jahresabschlussprüfung	Art. 11 Nr. 2 FinmadiG-RegE zu § 35 Abs. 1 VAG-E	Eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Digital Operational Resilience Act (DORA) ist auf europäischer Ebene nicht verankert. Eine jährliche Prüfung der Einhaltung der operationellen Resilienz ist mit hohen Kosten ohne entsprechenden Erkenntnisgewinn für die Unternehmen verbunden. Mit dem neuen § 35a VAG steht der Aufsicht bereits ein Instrument zur Verfügung, um bei Bedarf individuell eine Prüfung der DORA-Umsetzung zu veranlassen. Reguläre, wiederkehrende DORA-Prüfungen sind – wie aktuell bei den VAIT - nicht erforderlich.

Bürokratieabbau

4	Keine Einbeziehung von Versicherungs-Holdinggesellschaften in den DORA-Anwendungsbereich	Art. 11 Nr. 3 FinmadiG-RegE zu § 293 Abs. 5 VAG-E	Versicherungs-Holdinggesellschaften sind keine Risikoträger, weshalb eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich von DORA – auch unter der Prämisse des vereinfachten Risikomanagementrahmens – nicht geboten erscheint. Sofern eine Versicherungs-Holdinggesellschaft auch das Versicherungsgeschäft betreibt, und damit selbst Risikoträger ist, hat sie ohnehin direkt alle Anforderungen an Versicherungsunternehmen zu erfüllen.
5	Keine Ausweitung der GwG-Verpflichtungen auf Versicherungsholdings und Muttergesellschaften	Art. 18 Nr. 3 FKGB-E	Holdings und Muttergesellschaften haben keine relevanten Kundenbeziehungen. Es macht es auch keinen Sinn, i. R. d. Sorgfaltspflichten eigene Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften zu identifizieren.
6	Keine Pflicht zur regelmäßigen Zulieferung von Daten an die BaFin bez. der Umsetzung von Leitlinien und Empfehlungen der EBA	Art. 18 Nr. 36 FKGB-E	Leitlinien und Empfehlungen der EBA sind nicht bindend. Sie richten sich zudem an die nationalen Aufsichtsbehörden und nicht die Verpflichteten. Die EBA-Verordnung sieht auch keine Pflicht der nationalen Aufsichtsbehörden vor, ihrerseits gegenüber der EBA über ihre Anstrengungen zur Umsetzung von Leitlinien regelmäßig Rechenschaft abzulegen.
7	Aufhebung der verpflichtenden Anwendung der BaFin-Hinweise zum Berichtswesen	Hinweise zum Solvency-II/EZB-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen	Es genügen die auf europäischer Ebene festgelegten Berichtspflichten, die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 und in technischen Durchführungsstandards (ITS) verankert sind. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den seitens EIOPA veröffentlichten Leitlinien sowie Ausfüllhinweisen zur ESZB-Statistik über Versicherungsgesellschaften der deutschen Bundesbank.

Bürokratieabbau

8	Befreiende Wirkung des ORSA-Berichtes	Neu	Sofern die im RSR-Bericht geforderten Informationen bereits durch den ORSA-Bericht i. V. m. SFCR-Bericht vorliegen, sollte es für BaFin möglich sein, Unternehmen von der Vorlage eines separaten RSR-Berichts zu befreien (ORSA-Bericht wird als RSR-Bericht anerkannt).
9	Keine Anzeigepflicht bei wiederholter Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Aufsichtsräten und verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen	BaFin-Rundschreiben 9/2023 (VA), 10/2023 (VA) und 11/2023 (VA)	Im Regelfall ergeben sich bei einer Wiederbestellung keine Änderungen bez. der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des/der Kandidat. Daher besteht keine ersichtliche Notwendigkeit einer erneuten Durchführung des zeit- und bürokratieintensiven Anzeigeverfahrens.
10	Keine Darstellung des Anforderungsprofils	BaFin-Rundschreiben 9/2023 (VA) und 11/2023 (VA)	Die Anforderungen zur Bestimmung, Darlegung und Erfüllung des Anforderungsprofils bei Mitgliedern der Geschäftsleitung und verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen verursachen überflüssigen bürokratischen Aufwand. Diese ergeben sich bereits aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
11	Keine Überwachung externer Standards durch die Compliance-Funktion	Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)	Eine effektive Legal Compliance muss sich auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und anderen rechtlichen Bestimmungen fokussieren können und sollte nicht mit weitergehenden Überwachungsaufgaben überfrachtet werden.
12	Streichung des Ausgliederungsbeauftragten	Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von	Der Ausgliederungsbeauftragte ist europarechtlich weder gefordert noch ist er zwingend notwendig, um die Überwachung des Dienstleisters angemessen sicherzustellen. Gerade bei konzerninternen

Bürokratieabbau

		Versicherungsunternehmen (MaGo)	Ausgliederungen sind die Anforderungen wenig praxistauglich und sehr bürokratisch.
13	Vereinheitlichung Alt-/Neubestand in der Lebensversicherung	§§ 145, 336 VAG; BerVersV, MindZV, RfBV ...	Mit weiter abnehmendem Anteil des Altbestandes (=bis 1994 abgeschlossene Verträge) stellt sich die Frage, inwieweit eine Zusammenlegung mit dem Neubestand möglich ist, um Verwaltungsvereinfachungen zu erreichen. Eine vollständige Zusammenlegung wäre allerdings rechtlich herausfordernd, aufgrund der Vielzahl der zu ändernden, teilweise auch BR-zustimmungspflichtigen Vorschriften. Bei einem pragmatischen Herangehen könnte man die Änderungserfordernisse auf BerVersV und MindZV beschränken und dennoch Verwaltungsvereinfachungen erreichen.
14	Einheitlicheres Erlaubnis-/Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler	§§ 34d GewO, VersVermV, § 48 ff. VAG	Eine regelmäßig enge Abstimmung zwischen den IHKn untereinander und mit der BaFin würde die Orientierung für Versicherer und Vermittler erleichtern. Gute Beispiele gibt es mit den gemeinsamen FAQ zur Weiterbildung und der Aufsichtsmitteilung zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Vermittlereigenschaft von GruppenVN.
15	Meldewesen Kapitalanlagen Meldungen zum Sicherungsvermögen und restlichen Vermögen	BerVersV, Nw 103	Die zweite Seite der NW103 könnte aus folgenden Gründen entfallen: Die NW103 ist eine Jahresmeldung, die größtenteils die gleichen Werte zeigt wie die NW674 quartalsweise. Nur das Restliche Vermögen ist in der NW674 nicht explizit dargestellt, es errechnet sich aber aus der Differenz Gesamtvermögen und Sicherungsvermögen

Bürokratieabbau

			<p>Die Seite 1 der NW103 zeigt die Ermittlung der Sollwerte. Die Seite 2 zeigt eine Aufteilung der Kapitalanlagen, die aber auch in der NW674 (quartalsweise) enthalten ist, der Sollwert wird von der ersten Seite übernommen, es errechnet sich die Bedeckung, die auch in der NW674 enthalten ist.</p> <p>Zusätzlich sind auf Seite 2 in der Spalte 1 des Gesamtvermögens weitere Positionen der Aktivseite angegeben, die so aus der Bilanz ablesbar sind.</p> <p>In der NW674 sind das Sicherungsvermögen und das Gesamtvermögen auf den Seiten 1 und 2 noch deutlich differenzierter dargestellt mit Zeitwert, Reserven und Lasten. Die NW103 Seite 2 enthält nur Buchwerte, die aus den zusätzlichen Zeilen unterhalb der Bedeckung der NW674 auf Seite 3 entnommen werden können.</p>
--	--	--	---

16	<p>Meldewesen Kapitalanlagen</p> <p>Meldungen zu Erträgen aus den und Aufwendungen für Kapitalanlagen</p>	BerVersV, NW 201	<p>Die zweite Seite der NW201 könnte aus folgenden Gründen entfallen:</p> <p>Die NW 201 zeigt eine Aufteilung der Erträge und Aufwände.</p> <p>Seite 1 = Aufteilung der laufenden Erträge, übrigen Erträge, laufenden Aufwände, übrigen Aufwände auf die Bilanzpositionen der Kapitalanlagen. Diese Aufteilung kann man so aus der GuV nicht ablesen. Seite 2 = Aufteilung der GuV Positionen auf die Zuordnung laufend und übrige. Dies ist aus der GuV ablesbar, bis auf Angabe der planmäßigen Afa, die steht aber im Anhang.</p> <p>Laufende Erträge, Aufwand = laufend (Spalte 1+3)</p> <p>Zuschreibungen, Abschreibungen, Gewinne, Verluste = übrige (Spalte 2+4)</p> <p>Erträge aus Gewinngemeinschaft = laufend (Spalte 1)</p> <p>Aufwand aus Verlustübernahme = übrige (Spalte 4) (falsch zugeordnet in NW201) gehört zu laufendem Aufwand</p> <p>Nicht realisierte Gewinne/Verluste = übrige (Spalte 2+4)</p>
----	--	------------------	---

17	<p>Meldewesen bei Pensionsfonds</p> <p>Quartärliche Folgeprozess bei Unterdeckungen</p>	<p>BerVersV, NW 678, quartärlicher Folgeprozess im Falle von Unterdeckungen</p>	<p>Seit Einführung der NW 678 sind aus Sicht der BaFin unterjährige Nachschussforderungen im Falle von Unterdeckungen notwendig.</p> <p>Dieser vierteljährlich erforderliche Folgeprozess im Falle von Unterdeckungen sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden:</p> <p>Unterdeckungen sind im nicht-versicherungsförmigen Geschäft nicht ungewöhnlich und auch nicht dramatisch. Die Nachschussforderungen stoßen aber bei den Kunden auf Unverständnis und erzeugen einen laufenden, großen Aufwand.</p>
18	<p>Meldewesen nach der Außenwirtschaftsverordnung</p> <p>Verabschiedung der Meldeschwellenanhebungen in der</p>	<p>§ 64 – 67 AWV</p>	<p>Die niedrigen Meldeschwellen in der Außenwirtschaftsverordnung führten bisher zu einer großen Anzahl an meldepflichtigen Vorgängen verbunden mit einem hohem Verwaltungsaufwand. Die geplanten Anhebungen der Meldeschwellen insbesondere bei den Zahlungsmeldungen von zu vereinfachen. Die in dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Bürokratieentlastung in Art. 1 geplanten Anhebungen die Meldeschwellen für meldepflichtige Auslandszahlungen von 12.500 € auf 50.000 € sorgen für größere Entlastung. Wichtig ist, dass die Verordnung mit den Meldeschwellenanhebungen in der Form beschlossen wird.</p>